

## Doppelauszahlung der Energiepreispauschale

EStG §§ 112 ff.

*Aufgrund gestiegener Energiepreise wurde im Rahmen des Steuerentlastungsgesetzes 2022 eine in der Regel steuerpflichtige Energiepreispauschale (EPP) i. H. von 300 Euro beschlossen. Anspruch auf die EPP haben alle Personen (bei Ehegatten ggf. doppelte EPP), die während des Jahres 2022 (teilweise) unbeschränkt einkommensteuerpflichtig waren und im Jahr 2022 Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb, selbständiger Arbeit oder Einkünfte als Arbeitnehmer aus einer aktiven Beschäftigung bezogen haben. Mittlerweile wurde auch für Rentner und Versorgungsempfänger des Bundes<sup>1</sup> eine EPP beschlossen. Kann auch ein doppelter Anspruch auf die EPP bestehen, wie wird die Versteuerung sichergestellt und inwieweit erhalten geringfügig Beschäftigte die EPP?*

### Sachverhalt

A ist Rentner und nebenbei geringfügig beschäftigt. Sein Arbeitgeber hat ihm keine EPP ausgezahlt. Im Dezember 2022 erhielt er aber als Rentner eine EPP.

### Frage

1. Hat A auch einen Anspruch auf Auszahlung der EPP als geringfügig Beschäftigter?
2. Wie kann A seinen Anspruch geltend machen?

### Antwort

1. Ja, A hat einen doppelten Anspruch.
2. Er muss die Auszahlung über die Abgabe einer Einkommensteuererklärung in der „Anlage Sonstiges“ beantragen.

### Begründung

**Zu 1:** Die Pauschale ist in den neuen §§ 112 ff. EStG geregelt. Zu den Arbeitnehmern, die grundsätzlich Anspruch auf die EPP haben (vgl. *EPP für geringfügig Beschäftigte* ...

<sup>1</sup> Da die EPP für Versorgungsempfänger der Länder Ländersache ist, muss dort in eigener Zuständigkeit entschieden werden, ob für Versorgungsempfänger eine EPP gewährt wird. Einige Bundesländer haben diesbezüglich schon nachgezogen.

... und Rentner ...

§ 113 EStG), gehören auch kurzfristig und geringfügig Beschäftigte. Bei Erwerbstätigen sollte die EPP in der Regel versteuert über den Arbeitgeber ausgezahlt werden. Vor dem Hintergrund der anhaltenden Energiepreisentwicklung hat die Bundesregierung mit dem „Gesetz zur Zahlung einer Energiepreispauschale an Renten- und Versorgungsbeziehende“ vom 07.11.2022 beschlossen, dass auch Rentnerinnen und Rentner und Versorgungsempfänger (des Bundes) entlastet werden und eine steuerpflichtige EPP i. H. von 300 Euro ausgezahlt bekommen.

... auch nebeneinander

Den FAQs der Deutschen Rentenversicherung mit Stand 08.12.2022 ist dabei zu entnehmen, dass sich die Zahlungen nicht gegenseitig ausschließen, z. B. kann ein Rentner auch aufgrund anderer Einkünfte anspruchsberechtigt sein.<sup>2</sup> Die Doppelberechtigung besteht, weil es sich bei der EPP für Aktive und der EPP für Versorgungsempfängerinnen und -empfänger sowie Rentner um unterschiedliche EPP handelt und es daher zu einer Nebeneinandergewährung der EPP kommen kann. Bezieht man jedoch mehrere Renten (z. B. Altersrente und Witwenrente), wird die EPP insoweit nur einmal gezahlt.

**Zu 2:** Bei Anspruchsberechtigten, die in 2022 keine Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit bezogen haben, ist die EPP stets als „Sonstige Einkünfte“ (also Rentner, Gewerbetreibende) zu behandeln (§ 22 Nr. 3 EStG). In der Anleitung zur „Anlage Sonstiges“ 2022 wird diesbezüglich darauf hingewiesen, dass das Finanzamt die Versteuerung automatisch sicherstellt, sodass die EPP nicht als Einnahme aus Leistungen zu erklären ist.

EPP bei geringfügiger Beschäftigung steuerfrei

Geringfügig Beschäftigte erhalten die EPP dagegen steuerfrei.<sup>3</sup> Oftmals wurde die EPP aber nicht über den Arbeitgeber ausgezahlt, da der Arbeitgeber die EPP gesondert vom Gesamtbetrag der einbehaltenen Lohnsteuer zu entnehmen hatte. Eine Auszahlung erfolgte somit in der Regel nur dann, wenn der Arbeitgeber auch eine Lohnsteuer-Anmeldung abzugeben hatte (wenn z. B. neben geringfügig Beschäftigten auch noch Vollzeitbeschäftigte vorhanden sind).

Anlage Sonstiges

Daher muss A seinen Anspruch als geringfügig Beschäftigter in der Einkommensteuererklärung geltend machen und die „Anlage Sonstiges“ beifügen.<sup>4</sup> In Zeile 13 der Anlage wird darauf hingewiesen,

2 Auch Personen, deren Ruhestand im Laufe des Jahres 2022 begann, können die EPP zweimal erhalten (siehe FAQs des Bundesministeriums des Inneren und für Heimat).

3 Vgl. StSem 2022 S. 244 (251).

4 Alle übrigen anspruchsberechtigten Personen müssen keine Eintragungen zur EPP vornehmen. Das Finanzamt berücksichtigt die EPP grundsätzlich automatisch. Dies wird auch in der Anleitung zur „Anlage Sonstiges“ zu den neuen Zeilen 13 und 14 deutlich.

dass nur bei Bezug von Einnahmen nach § 40a EStG (z. B. geringfügige Beschäftigung) Angaben zu machen sind. Hierfür muss dort eine 1 eingegeben werden. Um sicher zu gehen, dass nicht bereits eine Auszahlung durch den Arbeitgeber erfolgt ist, muss in Zeile 14 die Frage „Die EPP wurde mir durch meinen Arbeitgeber ausgezahlt, von dem ich den pauschal besteuerten Arbeitslohn bezogen habe“ mit „Nein“ beantwortet werden.

**Anmerkung:** Hier würde das Finanzamt im Rahmen der Veranlagung überprüfen, ob die EPP für die Rente zu versteuern ist. Hat A bisher keine Steuererklärung abgeben müssen und bleibt er auch unter Berücksichtigung der EPP unter dem Grundfreibetrag, verbleiben ihm die vollen 600 Euro (keine Steuer auf 300 Euro aus Rentenanspruch und Steuerfreiheit des Anspruchs i. H. von 300 Euro als geringfügig Beschäftigter).

2023 erhalten Studierende, die zum 01.12.2022 an einer Hochschule in Deutschland immatrikuliert waren, auf Antrag eine steuerfreie EEP i. H. von 200 Euro. Auch insoweit schließen sich Anspruchsberechtigung der verschiedenen Personengruppen nicht aus. Das bedeutet z. B., dass ein Student mit einem Minijob insgesamt 500 Euro EPP steuerfrei erhalten kann.

Verfasser: Finanzwirt Christian Weber, Rothenbach